



WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH  
Die Versicherungsmakler

Fachverband Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Wirtschaftskammer Österreich

in Kooperation mit



fellner  
wratzfeld  
partner

Rechtsanwalt Mag. Markus Kajaba

## Informationen für Mitglieder

Wien, im März 2021

**Fachverband der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten**

### **„Sustainable finance“ - Umsetzung der Verpflichtungen für Versicherungsmakler nach Art 3 bis 5 der Verordnung (EU) 2019/2088**

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen!

Der erste große Schritt auf dem Weg zu einer nachhaltigen Finanzwirtschaft der Europäischen Union, ist getan: die Regelungen zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsstrategien und Nachhaltigkeitsrisiken werden im Bereich der Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten verpflichtend. Ziel dieser und kommender Regelungen ist es, vermehrt Kapital in nachhaltige Investitionen und Projekte umzuleiten.

Der Zeitpunkt der beginnenden Verbindlichkeit dieser Verordnung ist nicht glücklich gewählt, fehlen doch noch praktische Umsetzungshinweise und weitere Rechtsakte.

Nichtsdestotrotz möchte Ihnen der Fachverband in Zusammenarbeit mit Herrn RA Mag. Markus Kajaba bereits jetzt Instrumente in die Hand geben, wie Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen können. Aufgrund der erwähnten fehlenden Rechtsakte und Umsetzungsrichtlinien sind diese jedoch als eine erste Annäherung an das Thema zu sehen.

Die Checkliste und die Textbausteine können nur eine Übersicht geben und erheben keinen Anspruch auf Korrektheit und Vollständigkeit. Sie sind vom einzelnen Versicherungsmakler stets in eigener Verantwortung auf die spezifische Geschäftstätigkeit hin zu überprüfen und individuell anzupassen. Die zur Verfügung gestellten Informationen ersetzen keine individuelle anwaltliche Beratung. Sämtliche Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Der Fachverband und sein Kooperationspartner, die Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, übernehmen daher keine Haftung für allfälligen Schadenersatz bzw. Ansprüche jedweder Art.

## ■ **Vorbemerkungen**

Ab dem 10.03.2021 gilt unter anderem auch für Versicherungsvermittler die Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachfolgend „OffenlegungsVO“<sup>1</sup>). Die OffenlegungsVO hat das Ziel, die sog. ESG-Faktoren<sup>2</sup> verstärkt in die Anlage- und Beratungstätigkeit einzubeziehen. Durch harmonisierte Vorgaben sollen für Endanleger mehr Transparenz über die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und die Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen geschaffen und vermehrt nachhaltige Investitionsziele erreicht werden.

Die sich aus der OffenlegungsVO ergebenden Verpflichtungen für Versicherungsmakler werden hier kurz vorgestellt. Diese Einführung umfasst auch eine Checkliste und kurze Mustertextbausteine. Außerdem enthält sie Kurzinformationen über die Entwürfe der technischen Regulierungsstandards („RTS“), die die Verpflichtungen aus der OffenlegungsVO konkretisieren und Mindestvorgaben für eine einheitliche und harmonische Umsetzung vorsehen werden. Es ist geplant, dass die RTS Anfang 2022 in Kraft treten werden, die Entwürfe sind aber schon jetzt eine wertvolle Hilfe bei der Umsetzung der OffenlegungsVO. Zu beachten ist nämlich, dass die OffenlegungsVO als eine EU-Verordnung unmittelbar - d.h. ohne weitere Umsetzung - anwendbar ist.

## ■ **Vorbemerkungen zur Checkliste**

Zum besseren Verständnis der in der Checkliste gestellten Fragen wird zunächst eine kurze Erläuterung maßgeblicher Begriffe gegeben.

### ■ **Wer zählt als Beschäftigter (zu Frage 2)?**

Gemäß § 17 Abs 1 OffenlegungsVO sind von der Anwendbarkeit der Verordnung - neben anderen - Versicherungsvermittler (d.h. auch Versicherungsmakler) ausgenommen, die weniger als drei Personen beschäftigen. Wer als Beschäftigter gilt, wird nicht definiert. Es ist eher davon auszugehen, dass sämtliche Mitarbeiter zu den Beschäftigten nach der OffenlegungsVO zu zählen sind und nicht bloß Mitarbeiter, die Vermittlungstätigkeiten ausüben. Nach dem Wortlaut sind jedenfalls selbstständige Vermittler nicht in die Beschäftigtenzahl einzurechnen.

---

<sup>1</sup> [VO \(EU\) 2019/2088](#), engl. „Sustainable Finance Disclosure Regulation (= SFDR).“

<sup>2</sup> Environmental, Social, Governance = Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.

Auch wenn Versicherungsvermittler mit weniger als drei Beschäftigten derzeit von der OffenlegungsVO ausgenommen sind, sollten Sie die weitere Rechtsentwicklung beobachten. Österreich steht nämlich die Möglichkeit offen, von der Umsetzungsoption gemäß Art 17 Abs 2 OffenlegungsVO Gebrauch zu machen und alle Versicherungsvermittler zur Anwendung der OffenlegungsVO zu verpflichten. Zum jetzigen Zeitpunkt geht der Fachverband der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten nicht davon aus, dass Österreich die Umsetzungsoption in Anspruch nehmen wird.

■ **Sind Nachhaltigkeitsrisiken für Versicherungsmakler mit weniger als drei Beschäftigten irrelevant (zu Frage 2)?**

Auch von den spezifischen Offenlegungspflichten ausgenommene Vermittler müssen in ihren Beratungsprozessen die Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen und einbeziehen<sup>3</sup>.

Dies kann bspw. durch Fragen nach der Wichtigkeit von Nachhaltigkeitsfaktoren im Wunsch- und Bedürfnistest erfolgen oder durch Hinweise, ob bzw. wie die ESG-Kriterien bei der Auswahl von Versicherungsanlageprodukten und deren Anbietern berücksichtigt wurden. Dargelegt werden können und sollten Risiken, die für eine Investition im Zusammenhang mit z.B. dem Klimawandel, dem Verlust von Bestäubern, Umweltverschmutzungen, Produktsicherheit, unangemessener Entlohnung, Steuerverfahren, Bußgeldverfahren fehlendem Nachhaltigkeitsmanagement durch den Vorstand etc. entstehen können.

■ **Welche Versicherungsprodukte sind als IBIP (insurance-based investment product; Versicherungsanlageprodukte) einzustufen (zu Frage 3)?**

Die OffenlegungsVO definiert IBIP bzw. Versicherungsanlageprodukte als

- ein Versicherungsprodukt im Sinne der PRIIP-VO<sup>4</sup>, das einen Fälligkeitwert oder einen Rückkaufwert bietet, der vollständig oder teilweise direkt oder in-direkt Marktschwankungen ausgesetzt ist oder
- ein für einen professionellen Anleger bereit gestelltes Versicherungsprodukt, das einen Fälligkeitwert oder einen Rückkaufwert bietet, der vollständig oder teilweise direkt oder indirekt Marktschwankungen ausgesetzt ist.<sup>5</sup>

---

<sup>3</sup> Erwägungsgrund (6) OffenlegungsVO.

<sup>4</sup> [Art. 4 Abs 2 Verordnung \(EU\) Nr. 1286/2014](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.11.2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP). Siehe auch den Erwägungsgrund (14) der OffenlegungsVO.

<sup>5</sup> Art 2 Abs 3 OffenlegungsVO.

Ausgehend von der PRIIP-VO und der IDD-Richtlinie sind darunter vor allem klassische, kapitalanlageorientierte, fonds- und indexgebundene Lebensversicherungen zu verstehen<sup>6</sup>.

#### ■ Was ist ein Nachhaltigkeitsrisiko (zu Frage 4)?

Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte<sup>7</sup>. Nachhaltigkeitsrisiken werden auch als ESG-Risiken bzw. Faktoren bezeichnet.

Was im Detail unter Nachhaltigkeitsrisiken zu verstehen ist, erklärt die OffenlegungsVO nicht, auch das für Versicherungsmakler zuständige Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat zum jetzigen Zeitpunkt keine näheren Informationen zu den Begriffen der OffenlegungsVO veröffentlicht. Eine „Idee“ was gemeint ist, gibt etwa der Leitfaden der Finanzmarktaufsicht zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken vom 02.07.2020<sup>8</sup>. Danach sind Nachhaltigkeitsrisiken in physische Risiken, Transitionsrisiken und Reputationsrisiken zu unterteilen:

- Physische Risiken sind z.B. Klimarisiken, bspw. Extremwetterereignisse wie Überschwemmungen, Dürre etc.
- Transitionsrisiken sind Risiken, die durch eine Umstellung entstehen können, z.B. neue politische, rechtliche und technische Entwicklungen oder Änderungen im Konsumverhalten der Kunden, wie CO2-Steuern, Umweltabgaben, Trends zu „Bio-Produkten“ usw.
- Reputationsrisiken entstehen z.B. wenn ein Unternehmen in negative imageschädigende Schlagzeilen gerät und in der Folge von den Kunden boykottiert wird.

---

<sup>6</sup> Siehe [Art 2 Abs 17 IDD-RL](#): Nichtlebensversicherungsprodukte, Risikolebensversicherungen oder Arbeitsunfähigkeitsversicherungen sowie Altersvorsorgeprodukte sind als Versicherungsanlageprodukte ausgenommen; Vgl.

[FMA Rundschreiben über Basisinformationsblätter](#) für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) vom 20.02.2018.

<sup>7</sup> Art 2 Abs 22 OffenlegungsVO.

<sup>8</sup> <https://www.fma.gv.at/fma/fma-leitfaeden/> (ab Seite 12).

## ■ Was sind Nachhaltigkeitsfaktoren (zu Frage 4)?

Darunter werden Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung verstanden<sup>9</sup>.

Nach dem schon erwähnten Leitfaden der Finanzmarktaufsicht zählen beispielsweise

- zu Umweltbelangen: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, der Schutz der biologischen Vielfalt und gesunder Ökosysteme, nachhaltige Landnutzung u.v.m.;
- zu Sozial/ArbeitnehmerInnenbelangen: Keine Kinder- und Zwangsarbeit, keine Diskriminierung, angemessene Entlohnung, Einhaltung des ArbeitnehmerInnenschutzes und des Gesundheitsschutzes, Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit, rechtzeitige Bezahlung von Subunternehmern, ausreichende Produktsicherheit einschließlich Gesundheitsschutz u.v.m.;
- zur guten Unternehmensführung/Governance: Steuerehrlichkeit, Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption, Nachhaltigkeitsmanagement durch Vorstand, Offenlegung von Informationen, ausreichender Datenschutz, Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten u.v.m.

## ■ Was sind Vergütungen (zu Frage 5)?

Unter Vergütung werden nach Art 2 Abs 1 Z 9 IDD-Richtlinie und § 137 Abs 5 Z 1 GewO alle Arten von Provisionen, Gebühren, Entgelten oder sonstigen Zahlungen, einschließlich wirtschaftlicher Vorteile jeglicher Art und alle finanziellen oder nichtfinanziellen Vorteile oder Anreize, die in Bezug auf Versicherungsvertriebstätigkeiten angeboten oder gewährt werden, verstanden.

## ■ Zur Vergütungsoptik (zu Frage 5)?

Gemäß Art 5 Abs 1 OffenlegungsVO müssen (auch) Versicherungsmakler im Rahmen ihrer Vergütungspolitik<sup>10</sup> angeben, inwiefern sie mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang steht und diese Informationen auf ihren Internetseiten veröffentlichen. Nach Erwägungsgrund (22) der OffenlegungsVO ist es zweckmäßig, in qualitativer oder quantitativer Hinsicht mehr

---

<sup>9</sup> Art 2 Abs 24 OffenlegungsVO.

<sup>10</sup> Art 5 Abs 2 OffenlegungsVO verweist u.a. auf die IDD-RL, nach der Versicherungsvermittler verpflichtet sind, eine Vergütungspolitik festzulegen.

Transparenz über die Vergütungspolitik zu schaffen, die ein solides und wirksames Risikomanagement in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken fördert, wobei die Vergütungsstruktur keine übermäßige Risikobereitschaft in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken begünstigen und mit einer risiko-gewichteten Leistung verknüpft sein soll<sup>11</sup>. Das kann etwa durch Boni für die Vermittlung von Produkten erreicht werden, die definierten Nachhaltigkeitszielen entsprechen.

■ **Checkliste: Wer ist betroffen und was ist in dem Fall zu tun?**

Frage/Anmerkung	Antwort	Was ist zu tun?
1. Sind Sie ein Versicherungsvermittler im Sinne § 137 GewO 1994?	<input type="checkbox"/> Ja	Weiter zu Frage 2.
	<input type="checkbox"/> Nein	Die gegenständliche Checkliste ist grundsätzlich nicht weiter von Bedeutung. Überprüfen Sie dennoch, ob Sie anderweitig von der Begriffsbestimmung gemäß Art 2 OffenlegungsVO erfasst sind.
2. Haben Sie weniger als 3 Beschäftigte in Ihrem Unternehmen?	<input type="checkbox"/> Ja	Sie sind nicht verpflichtet, die Informationen gemäß der OffenlegungsVO im Internet zur Verfügung zu stellen. <sup>12</sup>
	<input type="checkbox"/> Nein	Weiter zu Frage 3.
3. Bieten Sie Beratungen für Versicherungsanlageprodukte an (IBIP)?	<input type="checkbox"/> Ja	Sie sind vom Anwendungsbereich der OffenlegungsVO umfasst.  Weiter zu Frage 4.
	<input type="checkbox"/> Nein	Für Sie ist die OffenlegungsVO nicht relevant.
4. Haben Sie eine eigene Nachhaltigkeitsstrategie? Berücksichtigen Sie bei Ihrer Anlage- oder Versicherungsberatung die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren?	<input type="checkbox"/> Ja	Sie müssen auf Ihrer Webseite angeben, welche Strategie Sie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Ihrer Anlage- oder Versicherungsberatung verfolgen. <sup>13</sup>  Außerdem müssen Sie angeben, ob in Anbetracht der Größe, der Art und des Umfangs Ihrer Tätigkeiten und der Art der vertriebenen Versicherungsprodukte die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei Ihrer Beratung berücksichtigt werden. <sup>14</sup>
	<input type="checkbox"/> Nein	Sie müssen angeben, (i) dass Sie keine eigene Nachhaltigkeitsstrategie verfolgen, (ii) eine Begründung liefern, warum Sie die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen bei Ihrer Beratung nicht berücksichtigen und (iii) darüber informieren, ob und wann Sie beabsichtigen,

<sup>11</sup> Vgl. Erwägungsgrund (22) OffenlegungsVO; Leitfaden der Finanzmarktaufsicht zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken vom 2.7.2020, Seite 32.

<sup>12</sup> Art 17 Abs 1 OffenlegungsVO.

<sup>13</sup> Art 3 Abs 2 OffenlegungsVO.

<sup>14</sup> Art 4 Abs 5 lit a) OffenlegungsVO.

		solche nachteiligen Auswirkungen zu berücksichtigen. <sup>15</sup>
5. Geben Sie im Rahmen Ihrer Vergütungspolitik an, inwiefern diese mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang steht?		Sie sind nach Art 5 OffenlegungsVO verpflichtet, diese Information auf Ihrer Webseite anzugeben.
6. Sie haben alle erforderlichen Informationen auf Ihrer Webseite veröffentlicht.		Sie müssen darauf achten, die Informationen regelmäßig auf dem neuesten Stand zu halten. <sup>16</sup>  Die RTS- Entwürfe sehen vor, dass jeweils das Datum der Veröffentlichung der Informationen angegeben werden soll, aktualisierte Texte sollen zudem eindeutig mit dem Datum der Aktualisierung gekennzeichnet werden. <sup>17</sup>

### ■ **Textvorschläge für die Webseite**

Hier können nur **kursorische unverbindliche Anregungen** gegeben werden, die illustrativen Charakter haben. **Individuelle Anpassungen/Ergänzungen sind selbstverständlich unerlässlich.** Wenn eine Nachhaltigkeitsstrategie verfolgt wird, ist es jedenfalls notwendig, die Angaben zu spezifizieren. Wichtige Anhaltspunkte in welche Richtung liefern z.B. die RTS-Entwürfe (siehe nächste Aufzählung). Die Anregungen können eine individuelle Beratung naturgemäß nicht ersetzen. Die [Textbausteine](#) finden Sie unter den Mustern im geschützten Mitgliederbereich unserer Webseite.

### ■ **RTS-Entwürfe**

Gemäß der OffenlegungsVO wurden die drei Europäischen Aufsichtsbehörden („ESAs“)<sup>18</sup> beauftragt, Entwürfe für technische Regulierungsstandards auszuarbeiten („RTS“), in denen die Einzelheiten zum Inhalt, zu Methoden und zur Darstellung der offenzulegenden Informationen nach der OffenlegungsVO konkretisiert werden sollen.<sup>19</sup> Am 04.02.2021 haben die ESAs der Europäischen Kommission die (aus deren Sicht finalen) Entwürfe der technischen Regulierungsstandards vorgelegt.<sup>20</sup> Bevor die Europäische Kommission sie im Weg einer delegierten Verordnung für verbindlich erklärt, was mit

<sup>15</sup> Art 4 Abs 5 lit b) OffenlegungsVO.

<sup>16</sup> Art 4 Abs 5 OffenlegungsVO.

<sup>17</sup> Article 2 (4) Final Report on draft Regulatory Technical Standards.

<sup>18</sup> European Supervisory Authorities (ESAs), das sind die European Securities and Markets Authority (ESMA), die European Banking Authority (EBA) und European Insurance and Occupational Pensions Authority (EIOPA).

<sup>19</sup> Erwägungsgrund (30) OffenlegungsVO.

<sup>20</sup> [Entwürfe der technischen Regulierungsstandards](#), engl. Final Report on draft Regulatory Technical Standards (= RTS).

Wirksamkeit ab dem 01.01.2022 geplant ist,<sup>21</sup> sind sie „nur“ eine wertvolle Orientierungshilfe.

### ■ Auf welche Art und Weise sollen die Informationen veröffentlicht werden?

Die RTS-Entwürfe sehen für die Informationen, die gemäß der OffenlegungsVO veröffentlicht werden müssen, folgende allgemeine Vorgaben vor:

- Die Informationen müssen leicht zugänglich, nichtdiskriminierend, kostenlos, einfach, prägnant, verständlich, fair, klar und nicht irreführend zur Verfügung gestellt werden; die Informationen sind so zu präsentieren und gestalten, dass sie leicht lesbar sind.<sup>22</sup>
- Die Vorlagen können hinsichtlich Schriftart und -größe sowie Farben angepasst werden.<sup>23</sup>
- Sie sollen grundsätzlich in einem durchsuchbaren elektronischen Format zur Verfügung gestellt werden.<sup>24</sup>
- Informationen sind zu aktualisieren. Es ist jeweils das Datum der Veröffentlichung anzugeben, jeder aktualisierte Text ist eindeutig mit dem Datum der Aktualisierung zu kennzeichnen. Werden Informationen als herunterladbare Datei bereitgestellt, so ist im Dateinamen die Versionsnummer anzugeben.<sup>25</sup>
- Wenn auf Unternehmen oder Finanzprodukte Bezug genommen wird, soll, soweit verfügbar, die Kennung der juristischen Person (LEI) und die internationale Wertpapierkennnummer (ISIN) angegeben werden.<sup>26</sup>

### ■ Welche speziellen Informationspflichten sind geplant?

Für die Informationen gemäß Art 4 Abs 5 lit a OffenlegungsVO werden in Art 10 der RTS-Entwürfe folgende spezielle Vorgaben für die Veröffentlichung auf der Webseite vorgesehen:

- Ein gesonderter Abschnitt auf der Webseite mit dem Titel „Erklärung zu den negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit“;<sup>27</sup>
- die Erklärung soll Einzelheiten über die Auswahlkriterien der Finanzprodukte, zu denen beraten wird, enthalten;<sup>28</sup> und zwar

---

<sup>21</sup> Article 74 (2) Final Report on draft Regulatory Technical Standards.

<sup>22</sup> Article 2 (1) Final Report on draft Regulatory Technical Standards.

<sup>23</sup> Article 2 (2) Final Report on draft Regulatory Technical Standards.

<sup>24</sup> Article 2 (3) Final Report on draft Regulatory Technical Standards.

<sup>25</sup> Article 2 (4) Final Report on draft Regulatory Technical Standards.

<sup>26</sup> Article 2 (5) Final Report on draft Regulatory Technical Standards.

<sup>27</sup> Article 10 (1) Final Report on draft Regulatory Technical Standards.

<sup>28</sup> Article 10 (2) Final Report on draft Regulatory Technical Standards.



- wie die von den Finanzmarktteilnehmern gemäß den RTS veröffentlichten Informationen verwendet werden;<sup>29</sup>
- ob der Finanzberater Finanzprodukte zumindest auf der Grundlage der Indikatoren in Anhang I Tabelle 1 der RTS-Entwürfe einstuft und auswählt, und gegebenenfalls eine Beschreibung der angewandten Einstufungs- und Auswahlmethodik;<sup>30</sup> und
- etwaige sonstigen Kriterien oder Schwellenwerte, die zur Auswahl von Finanzprodukten und zur Beratung auf der Grundlage dieser Auswirkungen verwendet werden.<sup>31</sup>


Wenn keine Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt werden, sieht Art 12 RTS-Entwürfe für die Informationen nach Art 4 Abs 5 lit b) OffenlegungsVO nachfolgende Angaben für die Veröffentlichung auf der Webseite vor:

- Ein gesonderter Abschnitt auf der Webseite für eine Erklärung mit der Überschrift "Keine Berücksichtigung negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit";<sup>32</sup>
- einen deutlichen Hinweis darauf, dass die negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt werden,<sup>33</sup> und
- eine klare Begründung, warum der Finanzberater dies nicht tut, gegebenenfalls mit Informationen darüber, ob und wann er beabsichtigt, solche negativen Auswirkungen zu berücksichtigen, wobei mindestens auf einen der Indikatoren in Tabelle 1 von Anhang I der RTS-Entwürfe zu referenzieren ist.<sup>34</sup>

Mit freundlichen Grüßen



KommR Christoph Berghammer, MAS  
Fachverbandsobmann



Prof. Mag. Erwin Gisch, MBA  
Fachverbandsgeschäftsführer

Mag. Olivia Strahser e.h.  
Referentin

Mag. Markus Kajaba e.h.  
Rechtsanwalt

<sup>29</sup> Article 10 (2) (a) Final Report on draft Regulatory Technical Standards.

<sup>30</sup> Article 10 (2) (b) Final Report on draft Regulatory Technical Standards.

<sup>31</sup> Article 10 (2) (c) Final Report on draft Regulatory Technical Standards.

<sup>32</sup> Article 12 (1) Final Report on draft Regulatory Technical Standards.

<sup>33</sup> Article 12 (2) (a) Final Report on draft Regulatory Technical Standards.

<sup>34</sup> Article 12 (2) (b) Final Report on draft Regulatory Technical Standards.